

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1391/2022
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 05.10.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 25.10.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	02.11.2022	Ö
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	10.11.2022	Ö

Betreff:

Ergänzung zur Beschlussvorlage (0762/2021/1) vom 30.06.2021 zum Thema Senkung des Eigenanteils bei freien Trägern in begründeten Ausnahmefällen.

Mainz, 13.10.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, nach der Vorberatung in der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses die Kriterien/Richtlinien zur Umsetzung einer höheren Personalkostenbezuschussung bei freien Trägern in begründeten Ausnahmefällen.

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 30.06.2021 hat der Stadtrat unter TOP 72 zur Beschlussvorlage (0762/2021/1) entschieden:

„1. Änderungsbeschluss:

Hier insbesondere die Reduzierung des Trägeranteils an den Personalkosten auf grundsätzlich 4%. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Quote auch noch unterschritten werden, wenn dies erforderlich ist, um die Trägerpluralität und die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern zu sichern.

Die Verwaltung erarbeitet Kriterien/Richtlinien zur Umsetzung einer höheren Personalkostenbezuschussung. Insbesondere gilt es in den Kriterien/Richtlinien festzulegen, wann es sich um begründete Ausnahmefälle handelt, die eine zusätzliche Unterstützung bei den Personalkosten der Träger erforderlich macht und die temporär geleistet werden soll.“

2. Änderungsbeschluss:

Im Falle des nachgewiesenen Mehrbedarfs bei Personalstunden für Wirtschaftskräfte (z.B. wenn es mehr Esskinder in den Kitas geben sollte) gewährt die Stadt diese den freien Trägern. (Es wurde der zweite Halbsatz „auf Grundlage des sog. „Controllingpapiers“ gestrichen)

Von Seiten der Verwaltung erfolgt Zustimmung zu dem 2. Änderungsbeschluss.

3. Änderungsbeschluss:

Darüber hinaus soll die Aufnahme von Verhandlungen zur Angemessenheit der Eigenleistung der freien Träger hinsichtlich der Personal- und Sachkosten geführt werden.

Die Verwaltung lehnt den 3. Änderungsbeschluss ab.

Dem Vorschlag der Verwaltung den 3. Änderungsbeschluss abzulehnen, stimmt der Stadtrat einstimmig zu (siehe Protokollauszug aus der Stadtratssitzung vom 30.06.2021 unter Top 72)“

Die vorliegende Beschlussvorlage befasst sich mit der Erarbeitung zum Änderungsbeschluss 1 und definiert Kriterien/Richtlinien zur Umsetzung.

Lösung

Folgende Voraussetzungen gelten für freie Träger, die eine höhere Personalkostenbezuschussung beantragen:

1. Ohne eine Reduzierung des Trägeranteils der Personalkosten ist die Existenz des Trägers akut gefährdet. Der Träger legt seine Zahlen (Bilanz) der Verwaltung gegenüber offen und muss nachweisen, dass das entstandene Delta buchhalterisch mit den vorhandenen Mitteln nicht auszugleichen ist.
2. Der auszugleichende Betrag bezüglich des Trägeranteils darf jährlich pro Einrichtung die Summe in Höhe von 55.000 Euro nicht überschreiten.
3. Der Träger darf nicht mehr als drei Einrichtungen betreiben.
4. Der Grundpersonalsockel darf je Einrichtung den Wert von 18,00 VZA nicht überschreiten.
5. Das Angebot muss zur Trägerpluralität beitragen.

Sofern die vorgenannten Kriterien erfüllt werden, kann eine Bezuschussung der Personalkosten von bis zu 100% erfolgen.

Die Laufzeit der Regelung ist an den Zeitraum der Übergangsvereinbarung (0762/2021/1) gekoppelt.

